

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Sevim Dağdelen,
Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/338 –**

Sprengstoffbesitz und -einsatz von und durch Neonazis

Vorbemerkung der Fragesteller

Immer wieder finden Ermittlungsbehörden bei Durchsuchungsmaßnahmen, die sich gegen Neonazis richten, Sprengstoffe, Teile zum Bau von Sprengvorrichtungen sowie Zünder und Zündvorrichtungen. Im September 2013 wurde bekannt, dass Neonazis in Baden-Württemberg einen Anschlag mit Sprengmitteln via Modellflugzeugen auf vermeintliche politische Gegner planten. Auch verübten Neonazis in der Vergangenheit Straftaten unter Einsatz von Sprengmitteln.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Rahmen jährlicher Auswertungen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPM-D-PMK) wurden in den vergangenen Jahren jeweils ca. 20 bis über 60 Spreng- und Brandvorrichtungen als Tatmittel festgestellt.

Hierbei variieren die unterschiedlich eingesetzten Tatmittel, so dass kein bestimmter Trend in der Anwendung spezieller Tatmittel zu erkennen ist. In der Vergangenheit wurden von der rechtsextremistischen Szene Molotowcocktails als Tatmittel bei der Begehung von schweren Straftaten eingesetzt, da diese spontan und ohne großen Aufwand herzustellen sind. In Einzelfällen wurden Sprengvorrichtungen wie Rohrbomben festgestellt, die jedoch eine gewisse Handhabungssicherheit im Umgang mit den Sprengsubstanzen oder der Sprengvorrichtung erfordern.

Hierbei bewegt sich die inhaltliche Definition des Begriffes „Spreng- und Brandvorrichtungen“ im Rahmen der gewerblichen und militärischen Sprengstoffe, Selbstlaborate, nicht zugelassenen Pyrotechniken/Böller, unbekanntem Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV), Molotowcocktails und als Brandbeschleuniger genutzten Substanzen (z. B. Kraftstoffe).

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zu „Waffenbesitz und Waffeneinsatz von Neonazis“ (Bundestagsdrucksache 18/271) beschrieben, besteht eine hohe Affinität von Rechtsextremisten zu Waffen und Sprengstoff, wie u. a. die von den Fragestellern genannten Vorfälle belegen. Hieraus resultiert ein herausragendes Gefährdungspotenzial.

Die Bundesregierung verfolgt dieses nicht erst seit der Aufdeckung der terroristischen Mordserie des „NSU“ sehr aufmerksam. Bereits seit dem Jahre 2003 nimmt daher das Bundeskriminalamt (BKA) jährlich besondere Auswertungen zum Thema Waffen und Sprengstoff im Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität-rechts (PMK-rechts) vor, um entsprechende Gefährdungen frühzeitig erkennen und ihm entgegenzutreten zu können. Durch Schaffung des Gemeinsamen Abwehrzentrums gegen Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus (GAR) [inzwischen als Teilbereich in das neu gegründete Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) integriert] wurden zudem die Bedingungen für einen intensiveren Informationsaustausch zwischen Bund und Ländern verbessert.

Die Beantwortung der Fragen ist aus nachfolgenden Gründen für den angefragten Zeitraum nur in begrenztem Umfang möglich:

- Erkenntnisse zu Straftaten im Bereich der PMK-rechts mit Bezügen zum Tatmittel Sprengstoff können aus der insoweit relevanten Datei LAPOS (Lagebild Auswertung politisch motivierte Straftaten) erst beginnend ab Einrichtung des KPMD-PMK im Jahr 2001 recherchiert werden, sofern diesbezügliche Informationen durch die örtlich zuständigen Beamten in den Ländern mitgeteilt wurden.
- Der KPMD-PMK gibt zwar Aufschluss über Tatmittel, die im Zusammenhang mit einer politisch motivierten Straftat stehen; hierbei umfasst die Berichtspflicht lediglich den Katalogwert Sprengstoff/Pyrotechnik, jedoch keine Einzelangaben zum speziellen Tatmittel. Vor diesem Hintergrund ist eine trennscharfe Unterscheidung und Einzelaufgliederung der Tatmittel nicht möglich. Überdies besteht bei Zufallsfunden von Waffen und Sprengstoffen keine Übermittlungsverpflichtung im Rahmen des KPMD-PMK. Entsprechende über den Inhalt der Pflichtfelder hinausgehende Informationen können zwar in den dafür vorgesehenen fakultativ auszufüllenden Freitextfeldern dargestellt werden; diese Angaben sind jedoch nicht automatisiert suchfähig. Rückwirkend bis zum Jahr 2001 liegt zwar der anonymisierte Datenbestand zum KPMD-PMK vor, jedoch schränken unterschiedliche datenschutzrechtliche Lösungsfristen den Zugriff auf den Bestand der Originalmeldungen ein. Somit käme nur eine händische, sehr zeit- und ressourcenintensive Einzelsichtung der beträchtlichen Anzahl der betreffenden Kriminaltaktischen Anfrage politisch motivierte Kriminalität (KTA-PMK) in Betracht. Dies ist jedoch angesichts begrenzter Personalressourcen im BKA und wegen erheblicher Arbeitsauslastung nicht leistbar. Zudem wäre der Aussagewert vor dem Hintergrund der durch die zuständigen Landesbehörden nicht zwingend in die KTA-PMK aufzunehmenden Detailinformationen und vor dem Hintergrund der Einhaltung der Lösungsfristen mit einiger Wahrscheinlichkeit unvollständig und hätte dadurch keinen validen Aussagewert.
- LAPOS ist zudem eine einzelfallbasierte Datei, die keine personenbezogenen Daten enthält, die als Grundlage für notwendige personenbezogene Recherchen herangezogen werden könnten. Meldungen zum Verfahrensausgang und zu etwaigen rechtskräftigen Verurteilungen sind im Allgemeinen nicht erfasst.

- Die zugrunde liegenden Quellinformationen werden dem Bundeskriminalamt im Rahmen der sog. KTA-PMK übermittelt. Diese unterliegen datenschutzrechtlichen Aufbewahrungs- und Löschungsbestimmungen, so dass sie weder einheitlich noch zeitlich unbegrenzt gespeichert und verfügbar bleiben.

Zu den derzeit noch nicht abgeschlossenen beim BKA geführten Ermittlungsverfahren – insbesondere über mögliche Erkenntnisse aus den Ermittlungen zum „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) – äußert sich die Bundesregierung nicht, um den Fortgang der Ermittlungen nicht zu gefährden. Aus dem Rechtsstaats- und Gewaltenteilungsprinzip folgt das Gebot, laufende Ermittlungsverfahren nicht durch die Preisgabe einzelner Erkenntnisse zu gefährden, um so den staatlichen Rechtsdurchsetzungsanspruch durch die hierfür zuständigen Organe der Rechtspflege zu gewährleisten.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Sicherstellung von Sprengstoffen bzw. zu Gegenständen, die geeignet sind, ein Sprengstoffverbrechen zu begehen, im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen bei Neonazis oder in von Neonazis genutzten Objekten und Fahrzeugen in den Jahren 1995 bis 2013 (bitte nach Bundesland, Art und Menge des Sprengstoffes bzw. Art der Sprengvorrichtung, Datum der Durchsuchung, Ausgang des Ermittlungsverfahrens und Anlass der Maßnahme aufschlüsseln)?
2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur Sicherstellung von Zündvorrichtungen, die geeignet sind, bei Sprengstoffverbrechen eingesetzt zu werden, im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen bei und von Neonazis oder in von Neonazis genutzten Objekten und Fahrzeugen in den Jahren 1995 bis 2013 (bitte insbesondere Art, Herkunft, Anzahl der Zündvorrichtungen sowie Datum und Bundesland der Sicherstellung benennen)?

Vor dem Hintergrund, dass Durchsuchungsergebnisse der Länder dem BKA nicht vollumfänglich übermittelt und dateimäßig im Sinne der Fragestellung erfasst werden, liegen der Bundesregierung keine umfänglichen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu den in den Jahren 1995 bis 2013 aufgefundenen Sprengstoffen, Gegenständen, die geeignet sind, Sprengstoffverbrechen zu begehen, und Zündern in Depots jeder Art, bei denen im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen dem Verdacht nachgegangen wurde, dass Neonazis als Urheber der Depots bzw. als deren Nutzer in Frage kommen?

Im Sinne der Fragestellung relevante Erkenntnisse können nur einzelnen KPMD-PMK-Meldungen entnommen werden, hier sind jedoch entsprechende Angaben nicht verpflichtend. Darüber hinaus ist der Begriff „Depot“ kein recherchierbarer Katalogwert.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Welche Straftaten mit neonazistischem Hintergrund oder durch Personen, die in der Vergangenheit durch entsprechende Straftaten (z. B. nach §§ 86, 86a, 130, 129 und 129a des Strafgesetzbuches – StGB) in Erscheinung getreten sind, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung unter Einsatz von Sprengmitteln in den Jahren 1995 bis 2013 begangen (bitte nach Bundes-

land, Datum und Art der Straftat, Art und Menge des Sprengstoffes, Ausgang des Ermittlungsverfahrens aufschlüsseln)?

Im Rahmen jährlicher Auswertungen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPM-D-PMK) wurden in den vergangenen Jahren jeweils ca. 20 bis über 60 Spreng- und Brandvorrichtungen als Tatmittel festgestellt. Dies umfasst sowohl die Fälle, in denen Spreng- und Brandvorrichtungen zum Einsatz kamen, als auch die Feststellung entsprechender Substanzen.

In den Jahren 2005 bis einschließlich 2012 wurden seitens BKA nachfolgend aufgeführte Fallzahlen im Rahmen von Sonderauswertungen zu Delikten der PMK-rechts erhoben:

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
29	39	31	38	18	22	63	44

Für die Jahre 1995 bis 2005 liegen entsprechende Auswertungen nicht vor. Mangels endgültiger zwischen Bund und Ländern abgestimmter PMK-Fallzahlen war eine entsprechende, valide Erhebung für das Jahr 2013 noch nicht möglich. Die insoweit relevante Datei LAPOS gibt keine Auskunft über Vorstraftaten der Tatverdächtigen im Sinne der Anfrage. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum Einsatz von Sprengmitteln bei durch Neonazis (also Personen, die in der Vergangenheit nach §§ 86, 86a, 130 StGB und weiteren einschlägigen Straftatbeständen verurteilt wurden) in den Jahren 1995 bis 2003 begangenen Straftaten der allgemeinen und schweren Kriminalität (bitte nach Bundesland, Datum und Art der Straftat, Verurteilungshintergrund des Täters bzw. der Täter, Art, Menge und Herkunft des eingesetzten Sprengmittels oder der -vorrichtung aufschlüsseln)?

Straftaten der allgemeinen und schweren Kriminalität im Zusammenhang mit der Nutzung von Waffen und Sprengstoff werden in einem gesonderten Meldedienst abgebildet, der keine Angaben zu einem PMK-Hintergrund der Tatverdächtigen enthält. Sofern zu dem oder der Tatverdächtigen Vorerkenntnisse aus dem Bereich PMK-rechts vorliegt/vorliegen, erfolgt eine Unterrichtung der Fachdienststelle und eine personenbezogene Speicherung in der jeweiligen Kriminalakte.

Der KPM-D-PMK enthält zwar Daten aus polizeilichen Ermittlungen, jedoch in der Regel keine Meldungen zum Verfahrensausgang. Somit kann keine Aussage im Sinne der Fragestellung getroffen werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum Erwerb oder Handel mit Sprengstoffen durch Neonazis infolge grenzüberschreitender Kontakte insbesondere nach Tschechien, Österreich und Belgien?

Rechtsextremisten versuchten in der Vergangenheit wiederholt, Sprengmittel aus dem Ausland einzuführen. Dabei ließen sich unterschiedlichste Vorgehensweisen feststellen. So suchten Rechtsextremisten gezielt an Schauplätzen des Zweiten Weltkrieges nach verbliebenen Sprengmitteln oder kauften Teile für Sprengvorrichtungen im benachbarten Ausland ein und wurden bei dem Versuch der Einfuhr aufgegriffen. Vereinzelt reichten die Kontakte bis in ehemalige Bürgerkriegsregionen des Balkan.

Des Öfteren führten Rechtsextremisten Pyrotechnik aus Osteuropa, speziell Polen und Tschechien ein, die in den Herkunftsländern frei verkäuflich, in Deutschland allerdings für den privaten Gebrauch verboten ist.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse zur Beschaffung und Herkunft von Sprengstoffen ausschließlich den zuständigen ermittlungsführenden Polizeidienststellen der Länder vor. Eine diesbezügliche Informationsübermittlung findet im Rahmen des KPMD-PMK in der Regel nicht statt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

7. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zur genauen Spezifizierung der gefundenen bzw. eingesetzten Sprengmittel in den Fragen 1 bis 6 als Selbstlaborat, gewerblicher oder militärischer Sprengstoff oder sonstiges Sprengmittel?

Erkenntnisse zu kriminaltechnischen Untersuchungsergebnissen über die Spezifizierung der Sprengstoffarten liegen ausschließlich den ermittlungsführenden Polizeidienststellen vor. Eine diesbezügliche Informationsübermittlung findet im Rahmen des KPMD-PMK in der Regel nicht statt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu Plänen von Neonazis, Sprengmittel im Rahmen der Begehung von Straftaten einzusetzen, zu bei Neonazis aufgefundenen bzw. verbreiteten Anleitungen zum Einsatz von Sprengmitteln bzw. zu Übungen im Umgang mit derartigen Stoffen und Vorrichtungen in den Jahren 1995 bis 2013?

In dem genannten Zeitraum war insbesondere um die Jahrtausendwende ein Anstieg des Erkenntnisaufkommens zu Anschlagplanungen von Rechtsextremisten festzustellen. Solche Planungen reichten, wie beispielsweise im Fall der Münchener „Schutzgruppe“ um Martin Wiese, bis zu konkreten Vorbereitungs-handlungen, in denen ein konspirativer Zirkel bereits Sprengstoff beschafft und Tatort und -zeitpunkt festgelegt hatte. Diese Gruppe plante, die im Jahr 2003 vorgesehene Grundsteinlegung für die jüdische Synagoge in München durch einen Sprengstoffanschlag zu verhindern.

Beispielhaft sind nachfolgende herausragende Sachverhalte zu geplanten Sprengstoffanschlägen zu nennen:

- Bayern, München u. a. Orte, 28. August 2003:

Die Kameradschaft Süd plante, anlässlich der feierlichen Grundsteinlegung einer jüdischen Synagoge am 9. November 2003 in Münchens, einen Sprengstoffanschlag durchzuführen. Die Tat konnte vereitelt werden. Neben zahlreichen Waffen und Munition wurden 1,3 kg TNT und 14 kg sprengstoffverdächtige Substanzen bei Durchsuchungsmaßnahmen sichergestellt.

- Weil am Rhein, Baden-Württemberg (BW), 26. August 2009, Festnahme wegen des Verdachts der Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens:

Ausgangspunkt für die polizeilichen Ermittlungen bildete ein anonymer Hinweis, wonach ein Bombenanschlag geplant sei. Polizeibeamte nahmen am 26. Juni 2009 einen 22-jährigen Mann in Weil am Rhein/BW vorläufig fest. In der Wohnung wurden zahlreiche Chemikalien und andere Gegenstände aufgefunden und sichergestellt, die zur Herstellung von USBV benötigt werden bzw. geeignet sind, sowie Handbücher zur Herstellung von Explosivstoffen.

- Berlin, 1. Mai 2010: Exekutivmaßnahmen und Festnahme wegen des Verdachts der Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens (§ 310 StGB):

Im Rahmen einer NPD-Demonstration am 1. Mai 2010 in Berlin wurden vermutlich durch rechtsextremistische Versammlungsteilnehmer wegen der polizeilichen Vorkontrollen sieben weggeworfene USBV aufgefunden. Im Rahmen des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens und diesbezüglicher Exekutivmaßnahmen wurden u. a. Bestandteile zum Bau von USBV (Schwarzpulver, Trockenbrennstoff) sichergestellt.

- Baden-Württemberg, Emmendingen und Freiburg, 4./5. September 2013:

Die Tatverdächtigen planten, mit einer an einem Modellflugzeug montierten Rohrbombe, ein „Sommercamp“ anzugreifen. Die Tatverdächtigen nahmen jedoch Abstand von ihrem Vorhaben.

Anleitungen zur Herstellung von Sprengstoff und Sprengsätzen kursieren seit jeher in Teilen des rechtsextremistischen Spektrums, insbesondere bei Neonazis und Skinheads. In den letzten Jahren hat das Internet bei der Verbreitung solcher Schriften entscheidende Bedeutung erlangt.

Vereinzelt wurden auch rechtsextremistische Skinhead-Fanzines bekannt, die Auszüge aus umfangreicheren Bombenbauanleitungen enthielten. Darüber hinaus wurden vereinzelt Rechtsextremisten mit in Deutschland illegaler Pyrotechnik und USBV auf der Anreise zu Demonstrationen von der Polizei aufgegriffen.

Rechtsextremisten experimentierten in der Vergangenheit immer wieder mit der Herstellung von Sprengstoffen und -vorrichtungen. Im angefragten Zeitraum sind mehrere Sachverhalte bekannt, in denen Sprengkörper von Rechtsextremisten zu Übungs- bzw. Unterhaltungszwecken umgesetzt wurden. Entsprechende Hinweise wurden von den Verfassungsschutzbehörden an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben, was in diversen Fällen zu Durchsuchungsmaßnahmen und Sicherstellung der Materialien führte.

Sofern im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdungslage festgestellt werden konnten, leiteten die Verfassungsschutzbehörden ihre Erkenntnisse unabhängig vom Grad der Konkretisierung solcher Planungen an die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden weiter.

9. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum Erwerb und Umgang von Sprengmitteln durch Neonazis bzw. Personen, die in der Vergangenheit nach §§ 86, 86a, 130 StGB und weiteren einschlägigen Straftatbeständen verurteilt wurden, im Rahmen einer freiberuflichen oder unselbständigen Tätigkeit in einem Unternehmen, das berechtigt ist, im Rahmen seines Firmenprofils legal Sprengmittel zu erwerben bzw. einzusetzen (z. B. Abrissfirmen)?

Der Bundesregierung liegen keine umfassenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Jedoch sind Einzelfälle bekannt, in denen Rechtsextremisten im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Umgang mit Sprengmitteln haben oder hatten.

Darüber hinaus sind Angaben zu Beschäftigungsverhältnissen von Tatverdächtigen im Rahmen des KPMD-PMK nicht verpflichtend. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

